

# Die Patientenverfügung

**Seit 1. Juni 2006 ist das Patientenverfügungsgesetz in Kraft. Damit wird erstmals einheitlich geregelt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Anordnungen eines Patienten vom behandelnden Arzt verbindlich beachtet werden müssen.**

**A**n sich hat jeder Patient das Recht auf Selbstbestimmung – auch gegen den Wunsch der Ärzte. Jeder Patient kann prinzipiell immer frei entscheiden, ob er in eine medizinische Behandlung einwilligt oder nicht. Im Gegenzug hat jeder behandelnde Arzt die Verpflichtung, seine Patienten umfassend über die vorzunehmende Behandlung zu belehren und aufzuklären und muss danach die Einwilligung des Patienten einholen, andernfalls darf er keine Behandlung vornehmen. Tut er dies dennoch, so kann er straf- und zivilrechtlich belangt werden. Auch wenn eine Behandlung medizinisch unbedingt erforderlich ist und der Patient ohne diese sterben würde, hat der Arzt generell die Einwilligung des Patienten

einzuholen (Ausnahmen bestehen im Falle von Notfällen).

Diese freie Entscheidungsmöglichkeit haben jedoch jene Patienten nicht, die nicht mehr in der Lage sind, frei zu entscheiden bzw. die Aufklärung wahrzunehmen. In diesen Fällen kann der Arzt ohne vorherige Verfügung prinzipiell frei entscheiden, was zu tun ist. Bisher bestand ein rechtliches Defizit, wenn beispielsweise Patienten keine lebenserhaltenden Maßnahmen wollten und sie dies dem Arzt nicht mehr mitteilen konnten.

Um dieses Problem zu lösen, wurde das Instrument der Patientenverfügung verbessert. Bisher konnte ein Patient zwar für den Fall, dass er zum Zeitpunkt der akuten Behandlung nicht

mehr entscheidungsfähig ist, eine Verfügung hinsichtlich seiner Behandlung treffen. Diese Verfügung wurde in der Krankengeschichte dokumentiert, jedoch gab es keine gesetzliche Regelung, inwieweit ein derartiger Wille des Patienten vom behandelnden Arzt zu beachten war. Unklarheiten bestanden darin, wie weitreichend eine Patientenverfügung sein sollte, welcher formale und inhaltliche Standard einzuhalten war, wie lange die Patientenverfügung Geltung haben sollte und ob es sich um eine verbindliche Entscheidung handelte oder ob dem Arzt ein gewisser Spielraum eingeräumt werden sollte. Ferner war diese Verfügung über eine zukünftige Heilbehandlung generell problematisch, da sicherzugehen war, dass

der Patient tatsächlich in der Zukunft diese Verfügung aufrechterhalten wollte. Der Patient tat vorweg seinen Willen kund für künftige Situationen, die sich häufig nicht eindeutig abschätzen ließen.

**Das neue Patientenverfügungsgesetz (PatVG), BGBl. I 55/2006, schafft Klarheit für den Patienten und für den Arzt. Das Gesetz soll Patienten die Gewissheit geben, dass im Fall ihrer krankheitsbedingten Entscheidungsunfähigkeit gewisse von ihnen vorbestimmte Verfügungen beachtet werden müssen. Das PatVG räumt dem Patienten durch das Instrument der verbindlichen Patientenverfügung ein starkes und zu respektierendes Selbstbestimmungsrecht ein; dieser**

## PATIENTENVERFÜGUNGSGESETZ

### Unwirksamkeit

Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn sie nicht frei und ernstlich erklärt wurde oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde, der Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist oder der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Verfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat.

Ferner sind Verfügungen unzulässig, die für den Fall einer schweren Erkrankung Sterbehilfe anordnen. Unwirksamkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die abgelehnte Behandlung sich

im Vergleich zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung derart verbessert hat, dass mit ihr der Patient jedenfalls überleben würde. Sollte eine Patientenverfügung bzw. einzelne Verfügungen in der Patientenverfügung unwirksam sein, so ist diese Unwirksamkeit nicht geltend zu machen, sondern es sind die unwirksamen Maßnahmen nicht zu beachten.

**Missbrauch.** Ein Arzt, der trotz einer gültigen und aufrechten verbindlichen Patientenverfügung den Patienten mit der abgelehnten Maßnahme behandelt, begeht möglicherweise den Straftatbestand einer eigen-

mächtigen Heilbehandlung und bei fehlerhafter Behandlung den Tatbestand der Körperverletzung bzw. Tötung. Falls der Arzt jedoch strafgesetzwidrige Verfügungen (Sterbehilfe) beachtet, begeht er ebenfalls ein Tötungsdelikt, insbesondere könnte er den Straftatbestand der Tötung auf Verlangen bzw. den Straftatbestand der Mitwirkung am Selbstmord erfüllen.

Unterlässt ein Arzt die Behandlung aufgrund einer unwirksamen Verfügung, macht er sich bei entsprechenden Folgen ebenfalls wegen Körperverletzung bzw. eines Tötungsdelikts strafbar. Dazu kommen in allen Fällen mögliche zivil-

rechtliche Folgen, insbesondere Schadenersatzforderungen.

Das Gesetz sieht vor, dass Patientenverfügungen dann unwirksam sein sollen, wenn der Zugang zu einer Behandlungs-, Pflege- oder Betreuungseinrichtung oder der Erhalt solcher Leistungen davon abhängig gemacht wird, dass eine Patientenverfügung errichtet oder nicht errichtet wird, was ja generell verboten ist. Wird der Patient auf diese Weise zur Errichtung einer Patientenverfügung gezwungen, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 50.000 Euro, sofern dieses Verhalten nicht strafrechtlich verfolgt ist.



**Intensivstation eines Krankenhauses: Mit einer Patientenverfügung kann ein Patient bestimmte Behandlungen für den Fall ablehnen, dass er sich zum Zeitpunkt einer notwendigen Behandlung nicht mehr äußern kann.**

Wille ist von den Ärzten zu akzeptieren, auch wenn dies medizinisch nicht nachvollziehbar ist. Für die Ärzte wird eine rechtlich abgesicherte Position geschaffen. Die aktive Sterbehilfe bleibt weiterhin verboten.

**Die Patientenverfügung** ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient bestimmte Behandlungen für den Fall ablehnt, dass er zum Zeitpunkt einer notwendigen Behandlung nicht mehr einsichts- oder urteilsfähig ist oder sich nicht mehr äußern kann. Unterschieden wird zwischen der *verbindlichen* und der *beachtlichen* Patientenverfügung. Bei der verbindlichen Verfügung wird dem Arzt kein Behandlungsspielraum gelassen. Bei der beachtlichen Patientenverfügung besteht ein

Spielraum unter gewissen Voraussetzungen. Beachtliche Patientenverfügungen entsprechen nicht den strengen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen einer verbindlichen Verfügung. Auch jene Verfügungen, die vor dem 1. Juni 2006 abgegeben wurden, sind beachtliche Patientenverfügungen.

Der Patient kann in der Verfügung lediglich die Ablehnung einer Behandlung verfügen und darf nicht die Vornahme einer bestimmten Behandlung anordnen, da er keinen Anspruch auf eine medizinisch nicht indizierte Behandlung hat. Sollte die gewünschte Behandlung medizinisch indiziert sein, so wird diese ja unabhängig vom Wunsch des Patienten durchgeführt werden. Nicht zulässig sind Verfügungen, die vorsehen, dass der be-

handelnde Arzt lebensverkürzende Maßnahmen setzen soll, weil aktive Sterbehilfe auch dann rechtswidrig ist, wenn sie ausschließlich zum Zwecke der Abkürzung qualvollen Sterbens geleistet wird.

Der Gesetzgeber hat für den Fall, dass derartige Verfügungen in der Patientenverfügung enthalten sind, nicht bestimmt, dass deren Unzulässigkeit die gesamte Verfügung unwirksam macht oder dass nur die unzulässigen Bestimmungen nicht „beachtlich“ sein sollen. Erst die Rechtsprechung wird hier Klarheit schaffen. Es wird somit durch die Patientenverfügung sichergestellt, dass der Wille des Patienten auch dann berücksichtigt wird, wenn der Patient diesen nicht mehr selbst äußern

kann. Die Patientenverfügung kann von jedermann errichtet werden, egal ob er im Zeitpunkt der Abfassung der Verfügung erkrankt ist oder nicht. So können auch gesunde Menschen vorsorgen, beispielsweise für den Fall, dass sie einen schweren Unfall erleiden sollten. Es ist aber fraglich, ob die Patientenverfügung des gesunden Patienten tatsächlich verbindlich ist. Insbesondere wird hier eine umfassende ärztliche Aufklärung im Errichtungszeitpunkt wesentlich sein und deren Dokumentation.

Der Idealfall einer verbindlichen Verfügung wird wohl im Krankenhaus bei einer konkreten begonnenen Behandlung mit ungewissem Ausgang vorliegen, sofern der Patient über die in der Verfügung abgelehnten

medizinischen Maßnahmen für einen bestimmten Fall oder mehrere bestimmte Fälle genauestens ärztlich aufgeklärt wurde, wobei ihm das diesbezügliche Krankheitsbild und ebenso die Folgen der Nichtbehandlung für das konkrete Krankheitsbild genauestens beschrieben wurden. Beim gesunden Patienten wird es schwierig sein, ihn über sämtliche Folgen einer noch ungewissen Unfall- bzw. Krankheitssituation zu belehren.

Die Patientenverfügung kann nur persönlich rechtswirksam abgegeben werden, nicht durch einen Sachwalter. Der Patient muss einsehens- und urteilsfähig sein, aber nicht volljährig. Diese Einsichts- bzw. Urteilsfähigkeit ist durch den aufklärenden Arzt festzustellen und zu bestätigen. Der Patient kann in der Verfügung Anmerkungen treffen, die ihm wichtig erscheinen: So kann er vorsehen, dass er im Falle der Einsichts-, Urteils- und Äußerungsunfähigkeit bestimmte Vertrauenspersonen zu sich lassen möchte und bestimmte Personen nicht.

**Eine verbindliche Patientenverfügung** liegt vor, wenn eine umfassende Belehrung durch einen Arzt erfolgt ist und diese schriftlich unter Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichtet und der Patient über die Folgen und Möglichkeiten des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist. Der Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundige Mitarbeiter der Patientenvertretung hat die Vornahme der Belehrung in der Patientenverfügung unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu



**Patientenverfügung: Für die Ärzte wird eine rechtlich abgesicherte Position geschaffen. Die aktive Sterbehilfe bleibt weiterhin verboten.**

dokumentieren. Der Patient trifft somit eine verbindliche Anordnung, was mit ihm im Falle eines Unfalls oder einer schweren Krankheit zu geschehen hat, wenn er nicht mehr einsehens-, urteils-, oder artikulationsfähig ist. Solange der Patient eine eigene Entscheidung treffen kann, ist diese maßgeblich und nicht das in der Patientenverfügung Verfügte.

Neben der Belehrung durch den Juristen ist die ärztliche Aufklärung wichtig: In der verbindlichen Patientenverfügung muss die medizinische Behandlung, die Gegenstand einer Ablehnung ist, konkret beschrieben sein und eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Ferner muss aus der Verfügung eindeutig ersichtlich sein, dass der Patient die Folgen der Verfügung, somit der Ablehnung einer Behandlung, zutreffend einschätzt. Wesentlich ist eine umfassende ärztliche Aufklärung, die auch genauestens die Folgen der Ablehnung der Behandlung schildern und ebenso darüber aufklären muss, wie die

zu erwartenden Resultate bei sehr wohl vorgenommener Behandlung sein werden. Der aufklärende Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und darzulegen, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Verfügung zutreffend einschätzt. Dies könnte sich daraus ergeben, dass der Patient bereits Erfahrung mit der abgelehnten Behandlung hat oder ein naher Angehöriger sich dieser unterziehen musste.

Eine Verfügung, dass künstliche Ernährung oder Beatmung nicht erfolgen sollen, könnte für eine verbindliche Patientenverfügung ausreichend sein. Die bloße Erklärung, dass keine lebensverlängernden Maßnahmen gesetzt werden sollen, könnte hingegen als nicht konkret genug gefasst sein. Eine detaillierte Darstellung der abgelehnten Methoden ist daher anzuraten. Die ärztliche Dokumentation ist der Patientenverfü-

gung anzuschließen oder in die Patientenverfügung als fixer Bestandteil zu integrieren. Vom Gesetzgeber ist zur Errichtung einer Patientenverfügung eine besondere Form vorgesehen. Die Urkunde „Patientenverfügung“ erlangt nur dann Rechtsgültigkeit als verbindliche Patientenverfügung, wenn ein Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundiger Mitarbeiter der Patientenvertretung diese mitunterfertigt und damit die Belehrung dokumentiert. Eine rein notarielle Beurkundungspflicht der Unterschrift ist im PatVG nicht vorgesehen.

Die verbindliche Patientenverfügung ist fünf Jahre gültig, sofern kein Fall der Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsunfähigkeit eingetreten ist. Selbstverständlich kann die Gültigkeitsdauer vom Patienten in der Verfügung verkürzt werden. Sollte Entscheidungsunfähigkeit eintreten, so gilt die Patientenverfügung unbeschränkt, bis der Patient seine Entscheidungsfähigkeit wiedererlangt hat. Nach der vom PatVG vorgesehenen maximalen fünfjährigen Gültigkeitsdauer kann der Patient die Verfügung erneuern, nicht jedoch verlängern. Die nachträgliche Änderung einzelner Inhalte ist einer Erneuerung gleichzuhalten. Die Erneuerung muss genau dieselben Formalvoraussetzungen erfüllen wie die ursprüngliche Verfügung: Es ist ein neuerliches ärztliches Aufklärungsgespräch erforderlich sowie die Errichtung bei einem Juristen samt Dokumentation.

**Beachtliche Patientenverfügung.** Alle Verfügungen, die diese Formalerfordernisse nicht oder nicht zur Gänze erfüllen, gelten als beachtliche Patientenverfügungen. Sie müssen vom



**Eine verbindliche Patientenverfügung erlangt nur dann Rechtsgültigkeit, wenn ein Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundiger Mitarbeiter der Patientenvertretung die Verfügung mitunterfertigt und damit die Belehrung dokumentiert.**

behandelnden Arzt nicht absolut eingehalten werden, sind aber für die Ermittlung des Patientenwillens im Falle der Behandlung wesentlich. Der Arzt muss abwägen, ob der Patient mit der beachtlichen Verfügung tatsächlich die Tragweite seiner Entscheidung im Zeitpunkt der Errichtung, beispielsweise auf Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen, voraussehen konnte.

Der Arzt wird daher zu berücksichtigen haben, inwieweit der Patient die Krankheitssituation sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt abschätzen konnte; dies insbesondere dadurch, wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung waren, in der Verfügung beschrieben sind und wie umfassend die vorangegangene ärztliche Aufklärung im Errichtungszeitpunkt war bzw. wie sie dokumentiert wurde und inwieweit Formvorschriften eingehalten wurden. Eine beachtliche Patientenverfügung ist somit für den Arzt zwar auch zu beachten, hin-

sichtlich der Beurteilung des Ausmaßes der Beachtlichkeit werden sich jedoch erhebliche Probleme für den behandelnden Arzt ergeben. Es wird für ihn nicht einfach werden, die richtigen Schlüsse zu ziehen.

**Notfallversorgung.** Probleme ergeben sich in einer Notfallsituation, in der der behandelnde Notarzt nicht die Zeit aufbringen kann, nach einer Patientenverfügung zu suchen, ohne dadurch das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich zu gefährden. Für den Notarzt wird es daher auf Grund der Zeitnot nicht leicht sein festzustellen, ob der Patient eine Verfügung getroffen hat, ohne aufgrund einer längeren Zeitverzögerung das Leben des Patienten zu gefährden. Hier normiert das PatVG, dass die medizinische Notfallversorgung jedenfalls durchzuführen ist, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ersichtlich gefährdet. Da der Patient die Verfügung jeder-

zeit widerrufen kann, wird es vorkommen, dass der behandelnde Arzt in der Ungewissheit ist, ob die allenfalls vorhandene Verfügung noch zu befolgen ist. Deshalb hat der Gesetzgeber in der Notfallversorgung die Behandlungspflicht vorgesehen, um Arzt und Patienten zu schützen.

**Aufbewahrung.** Der Gesetzgeber hat keine Regelungen dahingehend getroffen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt werden muss. Es wurde kein zentrales Register geschaffen. Es wird daher sinnvoll sein, die Verfügung immer bei sich zu tragen oder der dokumentierende Jurist verwahrt die Verfügung und überreicht dem Patienten eine Karte mit dem Hinweis, dass der Patient eine verbindliche oder beachtliche Patientenverfügung getroffen hat und diese beim Juristen liegt. Diese Karte sollte der Patient bei sich tragen. Bei der Behandlung und bei Vorliegen der Patientenverfügung könnte beim Juristen Einsicht in die Verfügung genommen wer-

den. Der *Österreichische Rechtsanwaltskammertag* hat jedoch ein Patientenverfügungsregister eingerichtet. Der Patient hat die Möglichkeit, seine Verfügung nach der Errichtung beim Rechtsanwalt registrieren zu lassen. Das Funktionsprinzip dieses Registers ist ebenso wie beim bereits bestehenden Testamentsregister, dass nicht die Verfügung selbst, sondern die Tatsache der Errichtung sowie der Ort ihrer Hinterlegung gespeichert werden, sodass im Anlassfall eine entsprechend rasche Möglichkeit gegeben ist, aus diesem Register Abfragen durchzuführen. Der aufklärende Arzt wird nach seiner Aufklärung die vom Patienten beabsichtigte Patientenverfügung in die Krankengeschichte aufnehmen oder in die ärztliche Dokumentation, wenn die Aufklärung außerhalb des Krankenhauses stattfindet. Hier stellt sich aber das Problem, dass der vom Arzt belehrte Patient nicht unbedingt nach ärztlicher Aufklärung zum Juristen gehen wird, um die Verfügung tatsächlich zu errichten. Deshalb ist diese Eintragung des Arztes nur ein Indiz, sofern in der ärztlichen Dokumentation nicht die tatsächliche Errichtung der Verfügung vermerkt wird. Es empfiehlt sich daher, den Arzt von der Errichtung zu informieren.

**Widerruf.** Der Patient kann jederzeit formlos seine Verfügung widerrufen. Es ist bereits ausreichend, dass die grundlegende Möglichkeit zur Willensbildung besteht. Anders als bei der Errichtung ist keine volle Einsichts- und Urteilsfähigkeit erforderlich. Über das jederzeitige Widerrufsrecht muss der dokumentierende Jurist belehren und festhalten, dass er den Patienten hierüber belehrt hat.

*Philipp J. Graf*